

Aktenzeichen: Dezernat III - Klimageld
Sachbearbeiterin: Katharina Winter
Telefonnummer: 0641 9390-1263

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zweite Fortschreibung der Richtlinie zum Förderprogramm „Klimageld“ des Landkreises Gießen für Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von CO₂ im Bestand der Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Zweite Fortschreibung des Förderprogramms „Klimageld“ des Landkreises Gießen für Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von CO₂ im Bestand der Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten, entsprechend der als Anlage beigefügten Richtlinie.

Begründung:

Die Eindämmung des Klimawandels ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Die Einsparung von CO₂-Emissionen eine zentrale Stellschraube bei dieser Herausforderung.

Seit Inkrafttreten der Klimageldrichtlinie des Landkreises Gießen im Mai 2022 konnten schon erhebliche Mengen CO₂ durch die beantragten Maßnahmen eingespart werden.

In der letzten Evaluation der Richtlinie im September 2022 wurde unter anderem die Förderung steckerfertiger PV-Anlagen/Balkonkraftwerke mit in die Richtlinie integriert.

Das Interesse an der Förderung dieser Anlagen ist bisher groß und es zeigt sich, dass hier eine sinnvolle Ergänzung in die Richtlinie aufgenommen wurde. Die Praxis zeigt jedoch, dass zwei der bisher geltenden Punkte einer sinnvollen Förderung im Sinne der Richtlinie entgegenstehen.

Daher soll in der Zweiten Fortschreibung einerseits die Auflage für die Förderung der steckerfertigen PV-Anlagen/Balkonkraftwerke entfallen, dass die Immobilien der Antragsteller:innen bis zum 31.12.2008 fertiggestellt sein müssen. Zum anderen stellt die Forderung eines Nachweises der Installation durch einen Fachbetrieb eine monetäre und zeitliche Hürde dar, die dem Sinn der Richtlinie entgegensteht. Eine rein redaktionelle Änderung wurde in § 1 (6) vorgenommen, da es durch Einfügen des Absatzes 11 in § 3 zu einer Verschiebung der Referenz kam.

Die entsprechenden Änderungen in §1 (3), §1 (6) und §3 (11) sind in der fortgeschriebenen Richtlinie farblich hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch diese Fortschreibung. Die Mittel stehen weiterhin zur Verfügung
- im Teilergebnishaushalt 52.2.01 unter Pos. 15 Konto 71

Folgekosten: Die Mittel werden jeweils im Rahmen der Haushaltsaufstellung der kommenden Jahre festgelegt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung